

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## — Nr. 11. —

**Inhalt:** Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, S. 135. — Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, S. 139. — Allerh. Erlass vom 13. April 1874., betreffend den Dienststrang der Oberamts-Secretaire in den Hohenzollernschen Landen, S. 142. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiet vom 23. März 1873., S. 142.

(Nr. 8190.) Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer. Vom 20. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

### §. 1.

In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesammt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

### §. 2.

Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1. bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofsitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873. (Gesetz-Samml. 1873. S. 191.) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

### §. 3.

Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der im §. 1. genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des §. 16. des Gesetzes vom 11. Mai 1873. (Gesetz-

Jahrgang 1874. (Nr. 8190.)

20

Samml.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1874.